

Prüfungsanmeldung, Rücktritt, Wiederholung, Nichterscheinen

Hinweise für Prüfungsberechtigte und Studierende

Zum 1. Oktober 2015 treten die Regelungen der RSPO zur Begrenzung der Wiederholung von Prüfungsleistungen in Kraft. Diese komprimierte Handreichung gibt wichtige Hinweise zu den folgenden Themen:

- Anmeldung zum Prüfungstermin
- Bindende Prüfungstermine
- Nicht bestandene Prüfungsleistungen
- Nicht erschienene Studierende
- Begrenzung von Wiederholungsversuchen

1 Anmeldung zum Prüfungstermin

Die Studierenden sind durch die Anmeldung zum Modul und zu Lehrveranstaltungen auch zur Prüfung angemeldet. Die Prüfungstermine werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und anschließend in geeigneter Art und Weise bekanntgemacht, so dass die betroffenen Studierenden davon rechtzeitig Kenntnis erlangen können. Die Bekanntmachung des Prüfungstermins enthält, ob der Prüfungstermin bindend ist; bei bindenden Prüfungsterminen wird zudem angegeben, bis zu welchem Zeitpunkt, ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen erfolgen kann. Eine mündliche Bekanntgabe sollte nur zusätzlich zu einer Bekanntmachung in Textform erfolgen.

Die Studierenden sollten sich selbst an den bekannten Stellen (z.B. Aushänge oder Webseiten des Fachbereichs) über die Bekanntmachungen zu Prüfungsterminen informieren.

2 Bindende Prüfungstermine

Prüfungstermine können durch den Prüfungsausschuss für bindend erklärt werden. Für den Rücktritt ohne Angabe von Gründen wird vom Prüfungsausschuss eine Frist festgelegt, die frühestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin enden soll, spätestes Fristende ist unmittelbar vor Prüfungsbeginn.

Zu einem bindenden Prüfungstermin ohne Abmeldung nicht zu erscheinen, hat die Bewertung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „nicht bestanden“ zur Folge. Um dies zu vermeiden, ist der rechtzeitige Rücktritt innerhalb der Rücktrittsfrist erforderlich. Im Falle des rechtzeitigen Rücktritts gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und wird nicht gewertet.

Nach Ablauf der Rücktrittsfrist ist ein Rücktritt noch möglich, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Als ein triftiger Grund kommen insbesondere in Betracht:

- Krankheit mit Prüfungsunfähigkeit: Bei Krankheit der oder des Studierenden oder eines von ihr oder ihm allein zu betreuenden nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Verwendung einer „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ wie für Arbeitnehmer ist nicht ausreichend.
- Äußere unzumutbare Einwirkungen (z.B. Lärm, Kälte);
- Tod eines nahen Angehörigen.

Der Rücktritt muss unverzüglich und eindeutig erklärt werden. Dabei ist der Grund zu benennen, die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen. Die Entscheidung über den Rücktritt trifft der Prüfungsausschuss. Sofern der Rücktritt z.B. gegenüber einer Prüferin oder einem Prüfer erklärt wird, so hat er oder sie dies dem Prüfungsausschuss (ggf. über das Prüfungsbüro) mitzuteilen und alle Unterlagen dorthin weiterzuleiten. Der Prüfer oder die Prüferin kann nicht über den Rücktritt entscheiden.

Für beurlaubte und exmatrikulierte Studierende gelten Prüfungstermine als nicht bindend.

3 Nicht bestandene Prüfungsleistungen

3.1 Allgemeines

Nach einer nicht bestandenen Prüfung wird die oder der Studierende zum nächstmöglichen Prüfungstermin durch den Prüfungsausschuss eingeteilt. Somit beginnt der Zyklus aus „Bekanntgabe des Prüfungstermins“ und „Prüfung“ erneut.

3.2 Nach „Nicht bestanden“ im vorletzten Versuch

Nach einem nicht bestandenen vorletzten Prüfungsversuch sind die Studierenden auf die Beratungsangebote (Studienfachberatung und Allgemeine Studienberatung der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung) hinzuweisen.

3.3 „Nicht bestanden“ im letzten Versuch und nicht bestandene Gesamtprüfung

Wurde die Prüfungsleistung im letztmöglichen Versuch in einem für den Studienabschluss erforderlichen Modul mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist hiermit auch die Gesamtprüfung im Studiengang nicht bestanden und das Studium kann nicht fortgesetzt werden. Dies ist den Studierenden nicht nur durch Eintragung in Campus Management, sondern durch einen Verwaltungsakt bzw. Bescheid des Prüfungsausschusses über die nicht bestandene Gesamtprüfung bekanntzugeben. Mit der Zustellung des Bescheids beginnt die Frist, innerhalb derer die Studierenden Einsicht in die Prüfungsakte beantragen können.

Bis zur Bestandskraft des Bescheids über die nicht bestandene Gesamtprüfung ist den Studierenden die weitere Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Modulen unter Vorbehalt zu gestatten. Sobald der Bescheid über die nicht bestandene Gesamtprüfung Bestandskraft erlangt, gelten diese Leistungen als nicht erbracht. Wird dagegen der Bescheid über die nicht bestandene Gesamtprüfung erfolgreich angegriffen, ist der Vorbehalt gegenstandslos und die unter Vorbehalt erbrachten Leistungen gelten als erbracht.

4 Nicht erschienene Studierende

Bei nicht bindenden Prüfungsterminen kommt das Nichterscheinen einem wirksamen Rücktritt gleich, da es nicht sanktioniert wird.

Bei bindenden Prüfungsterminen hingegen wird Nichterscheinen mit „nicht bestanden“ bewertet – je nachdem mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) (Benotung bzw. differenzierte Bewertung) oder „nicht bestanden“ (undifferenzierte Bewertung). Da jedoch zum Zeitpunkt der Prüfung nicht in jedem Fall zwingend klar ist, ob ein begründeter Rücktritt vorliegt, teilen die Prüfungsberechtigten dem Prüfungsbüro lediglich mit, dass ein Prüfling nicht erschienen ist.

5 Begrenzung von Wiederholungsversuchen

Nicht bestandene Prüfungsleistungen (mit Ausnahme von Abschlussarbeiten) dürfen dreimal wiederholt werden, es sei denn, dass die jeweilige Prüfungsordnung die zweimalige Wiederholungsmöglichkeit festlegt. (Hinweis: In Campus Management werden nicht „Wiederholungsversuche“, sondern „Versuche“ gezählt, der Wert ist also jeweils um „1“ höher.)

Werden Module aus einer anderen Prüfungsordnung „importiert“ (d.h. die Prüfungsordnung verweist für bestimmte Module auf eine andere Prüfungsordnung), so werden diese einschließlich der Bedingungen für die Prüfungswiederholung importiert.

Prüfungsversuche vor dem 1. Oktober 2015 werden bei der Berechnung der Wiederholungsversuche (gemäß § 20 Abs. 3 RSPO) nicht mitgezählt! Entscheidend hierfür ist das Datum, an die Prüfung abgelegt wurde.

RA I / V B 19.06.2015